



Herrn  
Dr. Christian von Warburg  
Präsident des Oberrheinrats  
Marktplatz 9  
4001 Basel

Bern, 5. April 2023

## Ihr Brief vom 11. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 11. Januar 2023.

Die Pflege der bilateralen sowie grenzüberschreitenden Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten ist eine Priorität der Schweizer Aussenpolitik. Die Oberrheinregion ist von einer langjährigen, intensiven und besonders gut funktionierenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen der Schweiz, Deutschland und Frankreich gekennzeichnet. Mit seiner Funktion als Impulsgeber für neue grenzüberschreitende Initiativen kommt dem Oberrheinrat hier eine besonders wichtige Rolle zu. In Ihrem Schreiben richten Sie zwei Resolutionen direkt an den Bundesrat, zu welchen wir nachfolgend gerne Stellung nehmen.

In der ersten Resolution fordert der Oberrheinrat die Stärkung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes am Oberrhein mit ganzheitlichen Lösungen für mobile und Telearbeit. Die Steuerabkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten berücksichtigen die Besonderheiten des bilateralen Kontexts mit dem jeweiligen Nachbarstaat sowie die regionalspezifischen sozioökonomischen und lokalen Besonderheiten. Die gewählten Lösungen sind das Ergebnis historischer Kompromisse, die in regelmässigen Abständen aktualisiert werden. So wurde beispielsweise im Jahr 2022 zwischen der Schweiz und Frankreich eine massgeschneiderte Lösung für die Besteuerung von Telearbeit vereinbart. Sie sieht vor, dass seit dem 1. Januar 2023 Telearbeit im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers im Umfang von bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr möglich ist, ohne den Staat der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in Frage zu stellen. Diese Lösung gilt seit dem 1. Januar 2023 für Grenzgänger im Sinne des französisch-schweizerischen Abkommens vom 11. April 1983 auf der Grundlage einer Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der Schweiz und Frankreichs. Sie gilt ebenfalls für andere



Personen, die in einem der beiden Staaten wohnen und für einen Arbeitgeber im anderen Staat arbeiten. Für diese Personen beruht diese Lösung auf einer vorläufigen Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden. Diese soll so lange gelten, bis das Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen vom 9. September 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich anwendbar wird und diese Lösung dauerhaft festschreibt.

Im schweizerisch-deutschen Verhältnis haben die zuständigen Behörden in einer gemeinsamen Erklärung vom 18. Juli 2022 bestätigt, dass die im Homeoffice verbrachten Tage nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne der Definition der Grenzgänger gemäss dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuer vom Einkommen und vom Vermögen zählen. Folglich kann ein in einem Vollzeitpensum tätiger Grenzgänger, unter Berücksichtigung der diesbezüglich bestehenden Vereinbarungen, 80% seiner Arbeitszeit von zuhause aus arbeiten, ohne dass seine Eigenschaft als Grenzgänger im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens in Frage gestellt wird.

Die Resolution erwähnt auch die Sozialversicherungen. In diesem Bereich sehen die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU vor, dass Personen, welche sowohl in der Schweiz als auch in einem EU-Staat arbeiten, Telearbeit eingeschlossen, grundsätzlich den Sozialversicherungen ihres Wohnstaats unterstehen, sofern sie dort mindestens 25% ihrer Tätigkeit ausüben.

Während der Corona-Pandemie wurde diese Regelung in Bezug auf Grenzgänger, welche gezwungen waren, ihre Tätigkeit in ihrem Wohnsitzstaat auszuüben, ausgesetzt. Da sich Telearbeit zwischenzeitlich etabliert hat, wurde die während der Pandemie geltende Flexibilität bis Ende Juni 2023 verlängert. In dieser Übergangszeit soll überlegt werden, wie die Regelungen ausgestaltet werden können, dass vermehrte Telearbeit im Wohnstaat möglich ist, ohne dass die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit ändert.

Auf europäischer Ebene wurde eine Expertengruppe eingesetzt, um eine multilaterale Lösung zu suchen. Die Ergebnisse werden im Frühling 2023 erwartet. Die Schweiz beteiligt sich an diesen Diskussionen und ist möglichen Vorschlägen gegenüber offen. Sollten sich die Staaten auf mehr Flexibilität einigen können, favorisiert die Schweiz eine Änderung der Rechtsgrundlagen durch den europäischen Gesetzgeber, damit eine einheitliche Rechtsanwendung im Verhältnis zu allen EU-Staaten gewährleistet ist.

Für den Fall, dass zwischen den europäischen Staaten nicht rechtzeitig eine adäquate Lösung gefunden werden kann, hat die Schweiz, wie andere Staaten, Kontakt mit den Nachbarstaaten aufgenommen, um bilaterale Lösungen zu finden. Mit Deutschland konnte kürzlich vereinbart werden, dass bis zu 40% Telearbeit im Wohnstaat möglich ist, ohne dass dies die Sozialversicherungen beeinflusst. Es wäre gut, wenn die Schweiz auch mit Frankreich Gespräche aufnehmen könnte, um eine solche bilaterale Lösung zu finden.





In der zweiten Resolution fordert der Oberrheinrat die Förderung der Zweisprachigkeit am Oberrhein. Was die Mehrsprachigkeit und insbesondere das angestrebte gemeinsame Konzept zur Förderung der Zweisprachigkeit betrifft, so teilt die Schweiz die Vision der Oberrheincharta zur Förderung der Mehrsprachigkeit vom 10. Juni 2013 sowie die Anliegen und Ziele der Resolution des Oberrheinrates vom 5. Dezember 2022. Sie könnte sich daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und unter Wahrung der Verantwortungsbereiche der Kantone an deren Umsetzung beteiligen.

Die meisten der angestrebten Aktivitäten beziehen sich auf den Unterricht auf den verschiedenen Ebenen - Vorschule, Grundschule, Gymnasium, Ausbildung von Erziehern etc. - und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Grenzkantone. Da das gemeinsame Interesse offensichtlich ist und auf Gegenseitigkeit beruht, können alle nützlichen Massnahmen sorgfältig geprüft werden.

Andere - vom Bund unterstützte - Aktivitäten können ebenfalls positive Synergien für das gemeinsame Konzept bringen, insbesondere in den Bereichen Austausch und Praktika mit Sprachimmersion, für Lehrkräfte, Studierende und Auszubildende, bei der Förderung und Unterstützung von zweisprachigen Schulen oder bei anderen Projekten über Interreg-Programme. In diesem Sinne stehen Ihnen die zuständigen Stellen zur Verfügung, insbesondere das Staatssekretariat für Wirtschaft, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, das Bundesamt für Kultur und die nationale Agentur Movetia für die Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungswesen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Alain Berset  
Bundespräsident

Walter Thurnherr  
Bundeskanzler